

Geschäftsordnung für den Landesturntag des Märkischen Turnerbundes Brandenburg

§ 1	Allgemeines
1.1	Der Landesturntag (nachfolgend "LTT" genannt) wird vom Präsidium des Märkischen Turnerbundes Brandenburg (MTB) einberufen. Einzelheiten über Einberufung, Zusammensetzung und Aufgaben des LTT regelt die Satzung des MTB.
§ 2	Leitung
	Die Leitung des LTT hat ein Tagungspräsidium, das vom Hauptausschuss bestimmt wird. Das Tagungspräsidium lässt zwei Protokollanten wählen. Es stellt die ordnungsgemäße Einberufung und damit die Beschlussfähigkeit des LTT fest und gibt die Zahl der Stimmberechtigten und die Tagesordnung bekannt.
	Gegen die Anordnung des Versammlungsleiters können stimmberechtigte Turntagsteilnehmer Einspruch erheben. Er ist vom Antragsteller zu begründen und nach Entgegnung der Versammlungsleitung vom Turntag ohne weitere Stellungnahme mit einfacher Stimmenmehrheit zu entscheiden.
§ 3	Tagesordnung
3.1	Die Tagesordnung nach den in der Satzung verankerten Aufgaben sowie den Erfordernissen der geschäftlichen Belange aufgestellt. Sie wird mindestens vier Wochen vor dem Turntag durch Mitteilung an den in der Satzung festgelegten Personenkreis bekanntgegeben. Über die Annahme von Anträgen auf Abänderung der Tagesordnung entscheidet der Turntag mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3.2	Das Tagungspräsidium lässt die Punkte der Tagesordnung in der genehmigten Reihenfolge behandeln und - wenn erforderlich - über sie abstimmen. Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung erhalten jeweils der Antragsteller und/oder der Berichterstatter als erste und letzte Redner das Wort.
3.3	An der Aussprache kann sich jeder stimmberechtigte Turntagsteilnehmer beteiligen. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt.
3.4	Zur tatsächlichen Richtigstellung, zur Geschäftsordnung und zur Beantwortung einer zur Sache gehörenden Anfrage ist das Wort auch außer der Reihe zu erteilen, jedoch erst, wenn der Vorredner ausgesprochen hat. Das Tagungspräsidium kann zu diesen Punkten immer sprechen, nötigenfalls auch den Redner unterbrechen.
3.5	Spricht ein Redner nicht zur Sache, so hat das Tagungspräsidium zur Sache zu rufen. Redner, die das Wort zur Geschäftsordnung erhalten, aber zur Sache sprechen, sind zur Geschäftsordnung zu rufen. Im Wiederholungsfalle kann das Tagungspräsidium dem Redner das Wort entziehen.
3.6	Redner und Turntagsteilnehmer, die die Ordnung stören oder gegen die parlamentarischen Gepflogenheiten verstoßen, kann das Tagungspräsidium zur Ordnung rufen und sie bei schweren oder wiederholten Verstößen befristet oder ganz von der weiteren Teilnahme am Turntag ausschließen.
3.7	Der Turntag kann auf Antrag die Redezeit bis auf drei Minuten beschränken. Nach der Aussprache hat das Tagungspräsidium ihr Ergebnis zusammenzufassen.
3.8	Das Tagungspräsidium kann den Turntag nur auf dessen Beschluss unterbrechen und vertagen. Das Tagungspräsidium schließt den Turntag.
§ 4	Anträge
4.1	Anträge müssen spätestens vier Wochen vor dem Turntag beim Präsidium eingereicht sein, wenn sie in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen. Anträge, die später eingereicht werden, können mit Zustimmung des Turntages beraten werden. Über sie kann nur dann abgestimmt werden, wenn durch den Turntag die vom Antragsteller zu begründende Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen festgestellt wird (Dringlichkeitsanträge). Dringlichkeitsanträge mit dem Ziel, die Satzung des MTB zu ändern oder den MTB aufzulösen, sind unzulässig.
4.2	Anträge auf Schluss der Aussprache können außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste eingebracht werden, jedoch nicht von einem Turntagsteilnehmer, der bereits zur Sache gesprochen hat. Über sie wird nach Begründung durch den Antragsteller, nachdem ein Redner gegen den Antrag sprechen konnte, sofort

	abgestimmt. Zu den Punkten der Tagesordnung können auch noch während der Aussprache Anträge schriftlich eingebracht werden, wenn sie geeignet sind, den zur Verhandlung stehenden Antrag zu verbessern, zu kürzen oder sachlich zu erweitern (Verbesserungs- und Abänderungsanträge). Gegenanträge sind bis zum Beginn der Abstimmung zulässig. Über Verbesserungs-, Abänderungs- und Gegenanträge wird im Zusammenhang mit dem Grundantrag abgestimmt.
4.3	Erledigte Tagesordnungspunkte und Anträge können auf dem gleichen Turntag nur dann noch einmal aufgegriffen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten es verlangen.
§ 5	Abstimmungen
5.1	Über Anträge wird in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie auf der Tagesordnung stehen oder in der sie eingebracht wurden. Bei mehreren Anträgen zur selben Sache wird über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt. Meinungsverschiedenheiten darüber, welcher der weitergehende Antrag ist, entscheidet der Turntag ohne vorherige Aussprache. Beschlüsse über die Anträge werden, sofern die Satzung des MTB oder diese Ordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen - das ist die Summe der Ja- und Nein-Stimmen - gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5.2	Während einer Abstimmung wird das Wort zur Sache, zur Geschäftsordnung und zur tatsächlichen Richtigstellung nicht mehr erteilt. Nur zur Abstimmung selbst können bei Unklarheiten noch Anfragen gestellt werden.
5.3	Abstimmungen werden bei Präsenzversammlung offen oder mittels eines elektronischen Abstimmungssystems vorgenommen. Abstimmungen während einer virtuellen Versammlung werden mittels eines elektronischen Abstimmungssystems vorgenommen. Die Entscheidung über die Art des Abstimmungsverfahrens trifft das Präsidium im Vorfeld. Eine geheime Abstimmung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit des LTT beschlossen werden.
§ 6	Wahlen
6.1	Anstehende Wahlen müssen auf der Tagesordnung erscheinen. Die Wahlen werden von einem Wahlausschuss geleitet.
6.2	Außer dem Wahlausschuss können auch das Präsidium, die Mitgliedsvereine und die stimmberechtigten Turntagsteilnehmer Wahlvorschläge einreichen. Diese müssen bis zum Beginn der Wahlhandlung schriftlich beim Wahlausschuss vorliegen.
6.3	Wahlen sind offen durchzuführen, sofern nicht ein stimmberechtigter Delegierter geheime Wahl beantragt. Werden für ein Amt mehrere Wahlvorschläge eingebracht, muss für diesen Fall eine geheime Wahl stattfinden.
6.4	Die Mitglieder des Präsidiums werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.
6.5	Die zur Wahl vorgeschlagenen sind vor der Wahl zu befragen, ob sie das Amt im Falle der Wahl annehmen. Beim Wahlvorgang abwesende Kandidaten können nur dann zur Wahl gestellt werden, wenn von ihnen eine entsprechende schriftliche Erklärung vorliegt.
§ 7	Protokoll
	Die Bestimmungen für das Protokoll regelt die Satzung des MTB. Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls sind innerhalb von vier Wochen nach Zustellung beim Präsidium zu erheben. Es prüft sie; offensichtliche Fehler in der Niederschrift sind zu berichtigen.
§ 8	Änderungen an der Geschäftsordnung
	Änderungen an dieser Geschäftsordnung können vom Hauptausschuss beschlossen werden.